
S 14 R 587/22

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 R 587/22
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 R 2591/23
Datum	08.03.2024

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Der Antrag des Klägers, ihm Prozesskostenhilfe für das Berufungsverfahren [L 9 R 2591/23](#) unter Beordnung von Rechtsanwalt A1, W1, zu gewähren, wird abgelehnt.

Gründe

Der Kläger hat keinen Anspruch auf die Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH).

Voraussetzung für die Bewilligung von PKH ist auch im sozialgerichtlichen Verfahren ([§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i. V. m. [§§ 115 ff. Zivilprozessordnung \[ZPO\]](#)) neben der PKH-Bedürftigkeit ([§§ 114, 115 ZPO](#)) und der Erforderlichkeit der Anwaltsbeordnung eine hinreichende Erfolgsaussicht für die beabsichtigte Rechtsverfolgung ([§ 114 Abs. 1 ZPO](#)).

Ä
Hinreichende Erfolgsaussicht für die Rechtsverfolgung liegt vor, wenn das Gericht den Rechtsstandpunkt des Antragstellers – hier: des Klägers – auf Grund seiner Sachdarstellung und der vorhandenen Unterlagen für zumindest vertretbar hält und in tatsächlicher Hinsicht mindestens von der Möglichkeit der Beweisführung überzeugt ist. Es muss also auf Grund summarischer Prüfung

der Sach- und Rechtslage möglich sein, dass der Antragsteller mit seinem Begehren durchdringen wird (Geimer in ZÄhler, Zivilprozessordnung, 34. Aufl. 2022, Rdnr. 19 zu Å§ 114).

Å

Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. In der Sache begehrt der KlÅxger mit seiner Berufung im Wege des Zugunstenverfahrens nach [Å§ 44 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch \(SGB X\)](#) die ÅberprÅ¼fung des Bescheides der Beklagten vom 06.06.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28.12.1998, mit dem die Beklagte die Bewilligung einer Erwerbs- oder BerufungsunfÅxhigkeitsrente ablehnte sowie die rÅ¼ckwirkende Zahlung von Erwerbsminderungsrente seit 1996. Dies hat die Beklagte mit Bescheid vom 31.01.2022 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.04.2022 abgelehnt.

Vorliegend scheidet der geltend gemachte Anspruch åuÅber die Frage, ob die Rentenablehnung im Jahr 1997 tatsÅxchlich zu Unrecht erfolgt ist åuÅber daran, dass der KlÅxger Leistungen beansprucht, die auÅberhalb der durch den RÅ¼cknahmeantrag bestimmten Verfallfrist liegen. Im Wege des Zugunstenverfahrens kommt nach [Å§ 44 Abs. 4 Satz 1 SGB X](#) eine rÅ¼ckwirkende LeistungsgewÅxhrung nÅxrmlich nur fÅ¼r vier Jahre seit Stellung des ÅberprÅ¼fungsantrags in Betracht. Nach gefestigter Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) hat die BehÅrde eine RÅ¼cknahmeentscheidung nach [Å§ 44 Abs. 1 SGB X](#) nicht mehr zu treffen, wenn die rechtsverbindliche, grundsÅxtzlich zurÅ¼ckzunehmende Entscheidung ausschlieÅberlich Leistungen fÅ¼r Zeiten betrifft, die auÅberhalb der durch den RÅ¼cknahmeantrag bestimmten Verfallfrist liegen (vgl. BSG, Urteile vom 06.03.1991 åuÅber [9b RAr 7/90](#) åuÅber juris, Rn. 12; vom 13.02.2014 åuÅber [B 4 AS 19/13 R](#) åuÅber juris, Rn. 16; und vom 12.10.2016 åuÅber [B 4 AS 37/15 R](#) åuÅber juris, Rn.16). Danach steht der Erfolg des Zugunstenantrags auch bei Rechtswidrigkeit des zur ÅberprÅ¼fung gestellten Verwaltungsakts unter dem Vorbehalt, dass Sozialleistungen nach [Å§ 44 SGB X](#) noch zu erbringen sind (BSG, Urteil vom 13.07.2022 åuÅber [B 7/14 AS 57/21 R](#) åuÅber juris, Rn. 31).

Nachdem der KlÅxger vorliegend den ÅberprÅ¼fungsantrag am 21.01.2022 gestellt hat, wÅxre eine rÅ¼ckwirkende Rentenzahlung bei Vorliegen der Voraussetzungen des [Å§ 44 Abs. 1 SGB X](#) nur bis zum 01.01.2018 mÅglich. Da eine Erwerbsminderungsrente gemÅxÅber [Å§Å§ 43 Abs. 1](#) und 2 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze beansprucht werden kann, hÅxtte der KlÅxger allerdings zu diesem Zeitpunkt wegen Åberschreitens der Regelaltersgrenze keinen Anspruch auf Erwerbsminderungsrente mehr gehabt. Denn der am 27.11.1951 geborene KlÅxger hat die Regelaltersgrenze, die fÅ¼r seinen Geburtsjahrgang gem. [Å§ 235 Abs. 2 SGB VI](#) bei 65 Jahren und 5 Monaten liegt, am 27.04.2017 Åberschritten.

Nachdem das Rechtsschutzbegehren damit bereits keine hinreichende Erfolgsaussicht hat, kommt es auf die PKH-BedÅrftigkeit vorliegend nicht an.

Dieser Beschluss ist gemÅxÅber [Å§ 177 SGG](#) nicht mit der Beschwerde anfechtbar.

Å

Erstellt am: 08.08.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024